

Rahmenvertrag Baustoffprüfung

Zwischen der

Dresdner Verkehrsbetriebe AG
Trachenberger Str. 40,
01129 Dresden

vertreten durch den Vorstand

- genannt „Auftraggeber“ -

und der

vertreten durch

- genannt „Auftragnehmer“ -

Vorbemerkung

Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen im Zuständigkeitsgebiet der Dresdner Verkehrsbetriebe AG sind Kontrollprüfungen an den zu verbauenden Baustoffen durchzuführen.

Der Umfang dieser Prüfungen ergibt sich aus den einschlägigen externen sowie internen Vorschriften.

Ziel dieser Prüfungen ist die Kontrolle der Eigenschaften der eingebauten Baustoffe im Vergleich zu den Vorgaben des jeweiligen Bauvertrages bzw. den gültigen Vorschriften.

Für den Umfang der jeweiligen Prüfungen ist am Beginn der Baumaßnahme ein Kontrollprüfplan durch den Auftragnehmer aufzustellen, der mit dem Auftraggeber abzustimmen ist. Dieser wird an die am Bau beteiligten Partner (z.B. AN Bau, BOL, BÜ) verteilt und gilt als Grundlage für die durchzuführenden Kontrollprüfungen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachstehenden dreijährigen Rahmenvertrag über die vorgenannten Leistungen.

§ 1 Gegenstand

(1) Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages wird der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber Einzelaufträge abschließen über die Erbringung von Ingenieurleistungen im Bereich von Baustoffprüfungen für Baumaßnahmen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG. Dies umfasst im Einzelnen:

- **Allgemeine Leistungen 4**
- **Kontrollprüfungen an Asphaltmischgut 5**
- **Asphalttragschichtmischgut nach ZTV Asphalt- StB 5**
- **Asphaltbinder nach ZTV Asphalt-StB 6**
- **Splittmastixasphalt nach ZTV Asphalt-StB 7**
- **Asphaltbeton für Deckschichten nach ZTV Asphalt-StB 8**
- **Gussasphalt nach ZTV Asphalt-StB 9**
- **Kontrollprüfungen an Bohrkernen 10**
- **Kontrollprüfungen an Bohrkernen 10**
- **Untersuchungen an Böden, Gesteinskörnungen und 11**
- **Laborprüfungen 11**
- **Feldprüfungen 13**
- **Chemische Analytik 14**
- **Untersuchungen an Böden und Gesteinskörnungsgemischen 14**
- **Untersuchungen an pechhaltigen Straßenausbaustoffen 17**
- **Aufbrucharbeiten und Entnahme von Proben 18**
- **Aufbrucharbeiten und Entnahme von Proben 18**
- **Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln, 20**
- **Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln, 20**
- **Fugenfüllstoffe 22**
- **Fugenfüllstoffe 22**

im Bediengebiet der Dresdner Verkehrsbetriebe AG nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses des Auftraggebers (01 – LV Baustoffprüfung des Auftraggebers (als P83, X83 Datei)).

Dieser Rahmenvertrag dient dabei der Festlegung von Bedingungen zur Beauftragung und Durchführung der Einzelmaßnahmen.

- (2) Mit den Einzelaufträgen vereinbaren sich Auftraggeber und Auftragnehmer zu den konkreten, auf das Vorhaben bezogenen Leistungsanforderungen. Inhalt, Umfang und Termine der Erbringung der Leistungen ergeben sich daher verbindlich aus den Einzelaufträgen. Deren Abschluss geht eine konkrete Aufgabenstellung des Auftraggebers voraus, auf deren Grundlage der Auftragnehmer ein verbindliches und annahmereifes Angebot legt.
- (3) Der Auftragnehmer erwirbt mit dem Abschluss dieses Rahmenvertrags keinen Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit einem definierten Mindestleistungsvolumen bezogen auf einen Einzelauftrag oder auf einen bestimmten Zeitraum.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den Einzelaufträgen ergeben sich, soweit in den Einzelaufträgen nicht abweichend vereinbart, aus diesem Rahmenvertrag einschl. seiner Anlagen.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen dieses Rahmenvertrags

Neben den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags und nachrangig dazu sind als Vertragsbestandteile einbezogen:

- 04 – Versicherungsnachweis des Auftragnehmers
- 05 – LV Baustoffprüfung des Auftragnehmers (als P84, X84, PDF Datei)

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Das technische Regelwerk für Straßenbauarbeiten in Dresden ist, soweit zutreffend, objektkonkret anzuwenden.
- (2) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Er hat seine Leistungen vor deren endgültiger Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen (z.B. Planungs-, Bauanlaufberatung und weitere Abstimmungen).
- (3) Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig darüber zu vergewissern, ob seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, sind durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung und/oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- (5) Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen und mit einem Prüfvermerk zu versehen. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, gelten die Unterlagen als unvollständig und können vom Auftraggeber zurückgewiesen werden.

- (6) Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber im Rahmen der Planung und/oder zur Herstellung der baulichen Anlage fordert und deren Vergütung, hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn schriftlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Gleiches gilt für Änderungen der vereinbarten Leistungen. In solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung, soweit sich nicht aus § 5 (1) etwas anderes ergibt. Notwendige Überarbeitungen von Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen für den Auftragnehmer keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- (7) Erkennt der Auftragnehmer, dass eine wesentliche Kostenänderung zu erwarten ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlichen Mehrkosten zu unterrichten und Möglichkeiten der Kostenersparnis aufzuzeigen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im Rahmen der vereinbarten Leistungen jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten in Textform Auskunft zu erteilen.
- (8) Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben. Der Auftragnehmer hat die Leistungen von Sonderfachleuten und sonstigen Dritten, soweit diese im Zusammenhang mit seinen Leistungen erforderlich sind, mit seinen Leistungen abzustimmen und diese entsprechend einzubeziehen und dem Auftraggeber zu benennen.
- (9) In Bezug auf die Projektkommunikation und -dokumentation werden sich die Parteien je Einzelauftrag über die Art und Weise dieser verständigen. Der Auftraggeber kann im Rahmen von Einzelaufträgen die Nutzung seines internetbasierten Projektraums AWARO verlangen. Die Parteien werden sich im Vorfeld des jeweiligen Einzelauftrags hierrüber verständigen.
- (10) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihm überlassenen Unterlagen, auch in digitaler Form, sind dem Auftraggeber auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen, sie werden dessen Eigentum nach vollständiger Bezahlung. Zurückhaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (11) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, mindestens jedoch so lange, bis ein evtl. Rechnungsprüfungsverfahren für ein Bauvorhaben gemäß § 1 für abgeschlossen erklärt wird.
- (12) Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, irgendwelche Geschenke, Vergünstigungen oder Entgelte zum eigenen oder fremden Vorteil von Unternehmern oder Personen, die mit dem Auftraggeber Geschäftsverbindungen anstreben oder unterhalten, zu fordern, sich versprechen zu lassen oder entgegenzunehmen. Sein für den Auftraggeber tätiges Personal hat er in geeigneter Weise darauf zu verpflichten.
- (13) Dem Auftragnehmer ist es mit einzelauftraglicher Einbeziehung in ein Vorhaben des Auftraggebers, d. h. bereits mit der Durchsicht von Leseexemplaren, ausdrücklich untersagt, mit potenziellen Bietern von Leistungen (im Verhältnis zum Auftraggeber) vorhabensspezifische Daten auszutauschen, Beratungen durchzuführen und für diese im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Leistungen zu erbringen. Anfragen Dritter zu einem Vorhaben des Auftraggebers sind durch den Auftragnehmer gegenüber den Dritten nicht zu beantworten, sondern dem jeweils benannten Verantwortlichen des Auftraggebers zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Die Verletzung dieser Abrede durch den Auftragnehmer stellt eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten dar.

§ 4

Abschluss der Einzelaufträge

- (1) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer seinen Bedarf an Leistungen gemäß § 1 mit Einzelanforderungen, die eine konkrete Aufgabenstellung und Terminanforderung beinhalten, mit. Soweit vorhanden, übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit der jeweiligen Einzelanforderung spezielle Unterlagen.
- (2) Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber die mit der Einzelanforderung benannten Leistungen auf der Grundlage der Bedingungen dieses Rahmenvertrags verbindlich an. Er sichert die Erbringung der Leistungen in dem sich aus der jeweiligen Einzelanforderung ergebenden Umfang ausdrücklich zu. Die Angebote sind dem Beauftragten des Auftraggebers einzureichen.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Angebotslegung abzulehnen, wenn er zum Zeitpunkt der Abfrage nicht über die notwendigen personellen Kapazitäten verfügt. Dabei sind sich die Parteien darin einig, dass diese Rahmenvereinbarung in der Annahme und gemäß der Zusage des Auftragnehmers geschlossen wurde, dass diese Kapazitäten vorhanden sind. Ein Kontrahierungszwang besteht dennoch nicht. Muss der Auftraggeber jedoch einen Dritten mit den angefragten Leistungen beauftragen und entstehen dadurch Mehrkosten, ist der Auftragnehmer (ggf. beide als Gesamtschuldner) zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er nicht nachweisen kann, dass ihm die personellen oder sachlichen Kapazitäten unverschuldet nicht zur Verfügung standen.
- (4) Der Auftraggeber ist seinerseits nicht zum Leistungsabruf verpflichtet.
- (5) Das vom Auftragnehmer umgehend einzureichende Angebot ist innerhalb einer Woche durch den Auftraggeber zu bestätigen. Eine E-Mail-Bestätigung durch den Auftraggeber ist zulässig. Unabhängig davon wird ein objektkonkreter Einzelauftrag durch den Auftraggeber erteilt. Der Auftragnehmer beginnt mit der Leistungsausführung nach einvernehmlicher Abstimmung in Bezug auf die aus den jeweiligen Vorhaben resultierenden Anforderungen.
- (6) Erkennt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Pflichten aus dem jeweiligen Einzelauftrag die Notwendigkeit der Erbringung von weiteren Leistungen, die mit der dort vereinbarten Vergütung nicht abgegolten sind, so hat er dem Auftraggeber diese unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die Leistungsausführung erfolgt jedoch nur nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. Die weiteren Leistungen werden nur dann vergütet, wenn die Vergütung schriftlich vereinbart worden ist.
- (7) Leistungen, die im Falle von Gefahr im Verzug durch den Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber erbracht worden sind, werden in der nachgewiesenen Höhe nur dann vergütet, wenn sie den Umfang unwesentlicher Anforderungen übersteigen. Die Grundsätze der §§ 677 - 687 BGB gelten hierbei entsprechend.

§ 5

Vergütung

- (1) Die Vergütung wird einschließlich Nebenkosten für die jeweils vereinbarten speziellen Leistungen gemäß § 1 auf der Grundlage und nach Maßgabe der vom Auftragnehmer angebotenen Preise (vgl. 05 – LV Baustoffprüfung des Auftragnehmers), aber im Übrigen durch den jeweiligen Einzelauftrag verbindlich bestimmt. Sie kann als Festhonorar oder vorläufiges Honorar auf Nachweis vereinbart werden. Die Parteien können pauschale Festhonorare vereinbaren.

- (2) Für Leistungen nach Aufwand gelten die gemäß 05 – LV Baustoffprüfung des Auftragnehmers angebotenen Stundensätze als verbindliche Kalkulationsgrundlage.
- (3) In den Vergütungen gemäß (1), (2) einschließlich Nebenkosten ist die Bereitstellung der Dokumentation 1-fach als Leseexemplar und 1-fach als Endexemplar in Papierform und in digitaler Form, enthalten.
- (4) Die Vergütungen gemäß (1) bis (3) gelten zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

§ 6

Leistungsabrechnung, Umsatzsteuer, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Leistungsabrechnung erfolgt je Einzelauftrag prüfbar auf der Grundlage nachweislich erbrachter Leistungen. Der Nachweis schließt die Übergabe der vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen an den Auftraggeber ein, insbesondere auch bei Aufhebung oder Kündigung des Rahmen-, bzw. jeweiligen Einzelauftrages. Die Umsatzsteuer ist auf die jeweiligen je Einzelauftrag zu berechnen und auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Ein vom Auftraggeber bestätigter Arbeitsnachweis entfällt, wenn die Parteien mit dem Einzelauftrag ein pauschaliertes Festhonorar vereinbart haben.
- (2) Vom Auftraggeber bestätigte Arbeitsnachweise sind durch den Auftragnehmer immer dann zu erbringen, wenn eine vorläufige Vergütung auf Nachweis vereinbart wurde. Für je Einzelauftrag auf Anforderung und zum Nachweis des tatsächlichen Stundenaufwandes erbrachte besondere Leistungen sind diese ab Bearbeitungs- / Baubeginn im Abstand von 15 Kalendertagen dem Auftraggeber zur Bestätigung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die Abrechnung dieser Leistungen unter Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze gemäß § 5 (2) bei der abschlägigen Leistungsabrechnung auf der Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten Arbeitsnachweise jeweils für den abzurechnenden Zeitraum vorzunehmen. Eine darüber hinaus gehende rückwirkende Abrechnung der benannten Leistungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form gemäß den gesetzlichen Vorgaben (u. a. § 14 UStG, EN 16931) übermittelt werden. Der Rechnungseingang erfolgt unter Angabe der Bestellnummer und gemäß allen erforderlichen Angaben des § 14 Abs. 4 UStG. Die Rechnung wird durch die Auftragnehmerin in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format (PDF) in elektronischer Form an

invoices@dvbag.de

oder in den Formaten XRechnung und ZUGFeRD entsprechend der DIN-Norm EN 16931 über das TRAFFIQX®- oder Peppol-Netzwerk an die Leitweg-ID 14612000-AE01-68 bereitgestellt. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sie die technischen Voraussetzungen für das Senden/ggf. Empfangen solcher Rechnungen erfüllt.

- (4) Der Auftraggeber leistet Honorarzahlungen für erbrachte Leistungen gemäß Einzelauftrag im Rahmen des Planungs- / Baufortschrittes. Abschlagszahlungen können auf schriftliche Anforderung des Auftragnehmers unter Vorlage der Leistungsnachweise über die vertragsgerechte Erbringung der Leistungen und Übergabe der Unterlagen gemäß (1) bis zu maximal 90% des Gesamtnettohonorars des Einzelauftrags, einschließlich aller Nachträge vereinbart werden.
- (5) Die Honorarschlussrechnung für den jeweiligen Einzelauftrag ist unverzüglich nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen, spätestens jedoch nach Aufforderung durch den Auftraggeber, prüfbar zu übergeben.

(6) Wird nach der Annahme der Schlusszahlung/Teilschlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Einzelauftrag ermittelt wurde, ist die Abrechnung durch den Auftragnehmer zu berichtigen. Gleiches gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich dabei nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung i. S. § 818 (3) BGB berufen.

(7) Im Falle einer Überzahlung sowie eines unberechtigten Vergütungseinbehaltes haben die Parteien einander die zu erstattenden Beträge - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. über dem Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen. Der Nachweis höherer oder geringerer gezogener Nutzungen bleibt den Parteien vorbehalten

(8) Tritt während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags, bzw. Bearbeitungszeit eines Einzelauftrags eine Umsatzsteuererhöhung in Kraft, wird die höhere Umsatzsteuer für die Zahlungen gewährt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erbracht werden. Überschreitet der Auftragnehmer die mit dem Einzelauftrag vereinbarte Ausführungsfrist aus Gründen, die er mit oder allein zu vertreten hat, so bleibt eine zwischenzeitlich eintretende Erhöhung der Umsatzsteuer unberücksichtigt.

(9) Die Abtretung von Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber durch den Auftragnehmer an Dritte ist nicht zulässig.

(10) Die Parteien vereinbaren folgende Zahlungsfristen:

- | | |
|--|-----------|
| - Abschlags- und Teilschlussrechnungen | - 20 Tage |
| - Schlussrechnungen | - 30 Tage |

netto nach Rechnungseingang beim Auftraggeber, Prüfbarkeit der Rechnungen vorausgesetzt.

§ 7

Kostenermittlung, Kostenkontrolle

(1) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber bezogen auf den jeweiligen Einzelauftrag während der Planung / Baudurchführung rechtzeitig über zu erwartende Kostenänderungen betreffend das konkret vereinbarte Vorhaben, soweit der Einzelauftrag Planungs-, bzw. Bauüberwachungsleistungen beinhaltet, zu denen die Erstellung von Kostenermittlungen gehört. Das gilt auch für Nachträge, Bauzeitverschiebungen und für größere Mengenerhöhungen ab 10% bezogen auf den jeweiligen Einzelauftrag, soweit sie dem Auftragnehmer bekannt gemacht werden.

(2) Die Kostenfeststellung ist, soweit zutreffend, vom Auftragnehmer für den von ihm zu überwachenden Umfang der Bauleistungen, bezogen auf den jeweiligen Einzelauftrag vollständig und prüfbar zu erstellen und dem Auftraggeber zuzuarbeiten.

§ 8

Nebenkosten

(1) Die Nebenkosten, wie Post- und Fernmeldegebühren, Bürokosten, und sonstige auftragsbedingte Kosten für Vervielfältigungen, Anfertigung von Fotos des Bestandes sowie weitere auftragsbedingt anfallende Nebenkosten sind in der gemäß 05 – LV Baustoffprüfung des Auftragnehmers (als P84, X84, PDF Datei) vereinbarten Vergütung enthalten.

(2) Zusatzleistungen, wie z. B. Beweissicherung, Fotovisualisierung, graphische Darstellungen, besondere Vorlagen, erstellt der Auftragnehmer auf gesonderten Auftrag als besondere Leistungen, soweit sie den Umfang der gemäß Einzelauftrag vereinbarten Leistungen überschreiten. Für die Leistungsabrechnung sind die entsprechenden verbindlichen

Angebote des Auftragnehmers auf der Grundlage der Vergütungssätze gemäß § 5 (2) maßgebend.

§ 9

Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Durchführung der konkreten Aufgabe bezogen auf den jeweiligen Einzelauftrag insgesamt zu fördern. Insbesondere entscheidet er, erforderlichenfalls nach Abstimmung mit dem Maßnahmeträger, soweit er nicht selbst Maßnahmeträger ist, alle anstehenden Fragen unverzüglich. Erforderliche Genehmigungen, deren Einholung ihm obliegt, beschafft er so schnell als möglich.

(2) Anordnungen an die an der Planung und/oder am Bau Beteiligten erteilt der Auftraggeber im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags, erforderlichenfalls nach Abstimmung mit dem Maßnahmeträger, soweit er nicht selbst Maßnahmeträger ist, mit seinen Dienststellen nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer, es sei denn, der Auftraggeber übernimmt durch seine Vertreter solche Teilleistungen, bei denen er allein anordnungsberechtigt ist. Bestehen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Unstimmigkeiten und/oder Rechtsstreitigkeiten, ist im Zweifel der Auftraggeber allein anordnungsberechtigt.

§ 10

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm mit dem jeweiligen Einzelauftrag übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte, insbesondere mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen, ergeben können. Dem Auftraggeber obliegt die Geltendmachung dieser Ansprüche allein.

(2) Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, nicht abgeben.

§ 11

Zusammenarbeit von Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten

(1) Dem Auftragnehmer gegenüber ist im Rahmen des abgeschlossenen Einzelauftrages nur der Auftraggeber anordnungsbefugt.

(2) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer rechtzeitig über Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesem vereinbarten Termine/Fristen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bezogen auf den jeweiligen Einzelauftrag den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(4) Wenn während der Ausführung der mit Einzelaufträgen vereinbarten Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen. Bei Unstimmigkeiten und/oder Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Tätigkeit zu unterbrechen oder einzustellen.

§ 12 **Termine**

(1) Die Parteien vereinbaren für die vom Auftragnehmer je Einzelauftrag zu erbringenden Leistungen einen Gesamtbearbeitungszeitraum einschließlich Vor- und Nachbereitung.

(2) Verlängert sich der jeweilige Gesamtbearbeitungszeitraum gemäß (1) durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, kann für die Vergütung der Mehraufwendungen dann eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden, wenn und soweit Festpreise/Pauschalhonorare vereinbart wurden und die Mehraufwendungen mit dem Festpreis/dem Pauschalhonorar nachweislich nicht abgegolten sind. Für Zeiten von Bauzeitverlängerungen und/oder Bauunterbrechungen, die zu einer Verlängerung des Gesamtbearbeitungszeitraums führen und insgesamt einen Monat überschreiten und die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, können die Parteien auf Antrag des Auftragnehmers eine zusätzliche Vergütung vereinbaren.

(3) Darüber hinaus vergütet der Auftraggeber dem Auftragnehmer nur dann zusätzliche Leistungen auf der Grundlage der Vergütungssätze gemäß § 5 (2) und auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Leistungen, wenn er diese ausdrücklich angefordert hat und deren zusätzliche Vergütung vereinbart wurde. E-Mail-Form ist für die Vereinbarung ausreichend.

§ 13 **Verzug, Sanktionen**

(1) Soweit der Auftragnehmer mit Einzelaufträgen vereinbarte Leistungen nicht gehörig erbringt (nicht rechtzeitig oder zum vereinbarten Zeitpunkt mangelhaft), kommt er unter den Voraussetzungen des § 286 Abs. 2 BGB ohne weitere Mahnung in Verzug, ansonsten nach entsprechender Mahnung.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, für jeden Werktag des Verzuges vom Auftragnehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2%, bezogen auf den rückständigen Teil der Leistung, höchstens jedoch 5% des Gesamtnettohonorars je Einzelauftrag einschließlich aller Nachträge, zu verlangen.

(3) Der Auftraggeber kann je Einzelauftrag verwirkte Vertragsstrafenbeträge noch von der Schlussrechnung einbehalten. Eines besonderen Sanktionsvorbehaltes bei der Abnahme der Leistung bedarf es hierzu nicht.

§ 14 **Haftung für Schäden und Mängel, Schadensersatz, Verjährung**

(1) Für Inhalt und Umfang von Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz und Verjährung gelten, soweit die Parteien mit diesem Vertrag und den jeweiligen Einzelaufträgen nichts anderes bestimmen, die gesetzlichen Bestimmungen über Werkverträge.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass beim Datenaustausch keine Schäden durch Computerviren auftreten und sich nur die Datenbestände der vertraglich vereinbarten Leistungen auf den dem Auftraggeber übergebenen digitalen Datenträgern befinden.

(3) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen von Einzelaufträgen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Darüber hinaus haftet er für von ihm schuldhaft verursachte Schäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, bis zur Maximierung der Ersatzleistung p.a. der von ihm entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages abzuschließenden Haftpflichtversicherung. Dem Auftragnehmer obliegt dafür die Beweislast, dass er einen Schaden nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber dem Auftraggeber nicht darauf berufen, dieser sei auf Grund seiner eigenen Sachkunde in der Lage gewesen,

Fehler oder Mängel so rechtzeitig zu erkennen, dass ein Schaden hätte vermieden werden können.

(4) Die Haftung erstreckt sich insoweit auch auf das Handeln vom Auftragnehmer beauftragter Dritter. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter, die auf einem Haftungsgrund gemäß (1), (2) beruhen, in vollem Umfang frei.

(5) Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.

(6) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer im Rahmen eines Einzelauftrags verlangen, dass dieser innerhalb einer ihm gesetzten Frist für die kostenlose Beseitigung der Mängel sorgt, (Nacherfüllung) für die er haftet. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Auftraggeber berechtigt, die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers zu treffen.

(7) Ist die Beseitigung eines Mangels nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann der Auftraggeber entweder das Honorar des Einzelauftrags mindern oder Schadensersatz auf Nachweis verlangen.

(8) Alle Ansprüche des Auftraggebers aus den auf der Grundlage dieses Vertrags vereinbarten Einzelaufträgen verjähren nach Ablauf von 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der schriftlichen Erklärung des Auftraggebers, dass die Leistung je Einzelauftrag vertragsgemäß erbracht ist (Abnahme), spätestens jedoch mit der Anweisung der Schlusszahlung, ggf. Teilschlusszahlung. Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des Auftraggebers je Einzelauftrag beim Auftragnehmer wird der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt. Mit der vollständigen Mängelbeseitigung ist die Hemmung der Verjährungsfrist aufgehoben.

§ 15

Versicherungsschutz

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, aus welcher sich zur Deckung eines Schadens aus diesem Vertrag ein Versicherungsschutz mindestens in Höhe von

2.000.000,00 EUR	für Personen- und Sachschäden
500.000,00 EUR	für Sach- und Vermögensschäden

mit zweifacher Maximierung der Ersatzleistung p. a. ergibt.

(2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers je Einzelauftrag. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

(3) Der Auftragnehmer hat den Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende des Bearbeitungszeitraums des zuletzt auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags abzuarbeitenden Einzelauftrags und der aus diesem resultierenden Gewährleistungspflichten vorzuhalten.

§ 16

Datenschutz, Urheberrecht des Auftragnehmers

(1) Die Parteien verpflichten sich, dass sie ihnen in Folge der Durchführung / Abwicklung des Vertrages bekannt gewordene und bekanntwerdende personen- und sachbezogene Daten aus dem Geschäftsbereich der jeweils anderen Partei nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verwenden und die Bestimmungen der EU-DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes und die bereichsspezifischen Bestimmungen zum Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung beachten.

(2) Die Parteien verpflichten sich, dass sie in Folge der Durchführung / Abwicklung des Vertrages verarbeitete personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei ausschließlich zur Bearbeitung von Verträgen nutzen. Zu den personenbezogenen Daten gehören insbesondere Kundennummern, Vor- und Nachnamen, Firmennamen, Umsatzsteuer-ID-Nummern, Adressen, Lieferadressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Nutzungsdaten, Vertragsabrechnungs- und Daten des Zahlungsverkehrs, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis der Parteien zu begründen, inhaltlich auszugestalten, zu ändern oder zu beenden.

(3) Die Parteien verpflichten sich, dass sie personen- und sachbezogene Daten aus dem Geschäftsbereich der jeweils anderen Partei an Dritte nur dann weitergeben, wenn dies zur Erfüllung der Vertragspflichten zwingend notwendig ist und die Parteien der Weitergabe vorher schriftlich zugestimmt hatten. In diesen Fällen haben die Parteien durch Verpflichtungserklärungen des Dritten sicher zu stellen, dass bei der empfangenden Stelle die Bestimmungen über den Datenschutz gemäß (1) eingehalten werden.

(4) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung aller verarbeiteten personen- und sachbezogenen Daten aus den Geschäftsbereichen der Parteien ist auch durch vom Auftragnehmer bestellte Nachauftragnehmer und Erfüllungsgehilfen einzuhalten. Der Auftraggeber kann den Nachweis entsprechender Verpflichtungen vom Auftragnehmer verlangen.

(5) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung aller verarbeiteten personen- und sachbezogenen Daten aus dem Geschäftsbereich der Parteien besteht über die Vertragserfüllung / -beendigung hinaus unbefristet fort.

(6) Die vom Auftragnehmer gelieferten Leistungen gelten ausschließlich für das im Einzelauftrag benannte Objekt bzw. Vorhaben. Eine vom Auftraggeber vorgesehene Weitergabe an nicht mit der Leistung in einer direkten Beziehung stehende Dritte sowie ihre Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des Auftragnehmers.

§ 17

Aufbewahrungsfristen

Wenn nicht anders vereinbart, darf der Auftragnehmer von ihm gewonnenes, nicht verwertbares Probenmaterial nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme vernichten.

§ 18 Beauftragte der Parteien

Die Parteien benennen zur Koordinierung aller sich aus der Vertragsrealisierung ergebenden Fragen die folgenden Beauftragten:

- Auftraggeber:

Frau/Herr	
Tel.	
Mobil	
E-Mail	

- Auftragnehmer:

Frau/Herr	
Tel.	
Mobil	
E-Mail	

§ 19 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages

(1) Der Rahmenvertrag tritt durch Unterzeichnung beider Parteien mit Wirkung zum **XX. XX.2026** in Kraft und gilt befristet für **drei Jahre** bis zum **XX. XX.2029**.

(2) Der Rahmenvertrag kann während der Vertragslaufzeit gemäß (1) Satz 1 nicht ordentlich gekündigt werden.

(3) Der Rahmenvertrag kann von beiden Parteien nur außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.

- a. Besteht der wichtige Grund in der schwerwiegenden Verletzung einer Pflicht aus dem Rahmen-/Einzelauftrag, ist die ihre Pflichten schwerwiegend verletzende Partei durch die jeweils andere Partei vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung wenigstens einmal schriftlich abzumahnern. Die Abmahnung ist entbehrlich, wenn die ihre Pflichten schwerwiegend verletzende Partei:
 - ihre Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - ihre Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger der Leistung im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder
 - wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag rechtfertigen.
- b. Ein wichtiger Grund liegt jedoch auch dann vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt wurde und/oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen des Auftraggebers in dessen Möglichkeit zur Vertragserfüllung nicht mehr besteht.

(4) Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht je Einzelauftrag ohne Einhaltung einer bestimmten Frist dann zu, wenn die jeweiligen Bauleistungen, bzw. das von dem jeweiligen Einzelauftrag bezogene Vorhaben nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird und/oder wenn die für das Vorhaben erforderlichen Finanzmittel aus unvorhergesehenen Gründen gekürzt oder gestrichen werden.

(5) Ist die Kündigung durch den Auftragnehmer nicht zu vertreten, werden die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Leistungen vergütet und die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Nebenkosten erstattet.

(6) Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, vergütet ihm der Auftraggeber nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten und in sich abgeschlossenen Leistungen sowie die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bleibt hiervon unberührt.

(7) Die Parteien können den Rahmenvertrag und / oder einen Einzelauftrag jederzeit einvernehmlich beenden, sobald und soweit sie dies für erforderlich halten. Die Bedingungen der Vertragsbeendigung werden die Parteien in diesen Fällen jeweils besonders festlegen.

(8) Die Kündigung und die einvernehmliche Vertragsbeendigung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Für die Erbringung von Leistungen gemäß diesem Rahmenvertrag und der auf ihm basierenden Einzelaufträge sind nur die Bestimmungen des Rahmenvertrags und der Einzelaufträge und die ihrer Anlagen und Bestandteile maßgebend. Anlagen sind auch dann Vertragsbestandteile, wenn sie von den Parteien nach Vertragsabschluss einvernehmlich erarbeitet werden und auf die jeweiligen Verträge Bezug nehmen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien haben insoweit keine Gültigkeit. Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrags und / oder der jeweiligen Einzelaufträge bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(3) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die jeweils vereinbarte Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

(4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden.

(5) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Soweit die Parteien an Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen keine wirksamen, zulässigen, zweckdienlichen Regelungen vereinbaren, soll gelten, was dem gewollten Zweck im Sinne des gesetzlich Erlaubten am nächsten kommt. Im Fall von Lücken soll gelten, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Parteien diese Lücken von vornherein erkannt hätten.

§ 21

Anlagen und Rahmenvertragsbestandteile

(1) Die folgenden Unterlagen und Anlagen sind wesentliche Rahmenvertragsbestandteile:

Anlage 1 05 – LV Baustoffprüfung des Auftragnehmers (als P84, X84, PDF Datei)

Anlage 2 04 – Versicherungsnachweis des Auftragnehmers

(2) In den konkreten Aufträgen können erforderliche zugehörige objektkonkrete Anlagen und Bestandteile definiert werden.

Auftraggeber

Dresden den, _____

Dresdner Verkehrsbetriebe AG

.....
Herr Marcel Schlösser
Unternehmensbereichsleiter
Beschaffung & Logistik

.....
Herr Sandro Zimmermann
Unternehmensbereichsleiter
Infrastruktur

Auftragnehmer

Dresden den, _____

.....

.....

.....